

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 01.12.2017

Betreff: Bebauungsplan Nr. 03-70 "Ehemaliges Bahngelände westlich des Hauptbahnhofs"
I. Aufstellungsbeschluss
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit _____ gegen _____ Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

I. Aufstellungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 03-70 und die Bezeichnung „Ehemaliges Bahngelände westlich des Hauptbahnhofs“. Der Plan vom 01.12.2017 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 01.12.2017 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:
Neunutzung und Neubebauung eines ehemaligen Bahngeländes, das gegenwärtig als Kleingartenanlage genutzt wird und dessen Entwicklung zu einem ökologisch hochwertigen Wohnquartier mit energetisch durchdachter, nachhaltiger Bebauung. Das Wohngebiet soll sich durch Urbanität und atmosphärische Dichte auszeichnen, damit für das gesamte Quartier eine räumliche Identität erreicht wird. Der besondere Schwerpunkt liegt darin, geförderten und freifinanzierten Wohnungsbau in einem hochwertigen städtebaulichen Umfeld zu schaffen.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)

- alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
 6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
 7. Im Verfahren werden die Ausgleichsflächen berechnet und in besonderem Maß die Fahrradabstellanlage berücksichtigt.

Beschluss: 10 : 0

II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 01.12.2017
STADT LANDSHUT


Alexander Putz
Oberbürgermeister

